



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 137/19**

Luxemburg, den 7. November 2019

Urteil in der Rechtssache C-280/18  
Flausch u. a.

**Wenn der Öffentlichkeit nicht ermöglicht wird, sich an der Umweltverträglichkeitsprüfung eines Projekts effektiv zu beteiligen, kann ihr keine Frist für die Einreichung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über die Genehmigung dieses Projekts entgegengehalten werden.**

*Ein solcher Fall liegt vor, wenn ein Prüfungsverfahren hauptsächlich auf einer 55 Seemeilen vom Standort des Projekts entfernten Insel durchgeführt wird.*

Die im Rahmen der Errichtung eines komplexen Beherbergungsbetriebs auf der Insel Ios (Kykladenarchipel, Griechenland) an jeden Betroffenen gerichtete Aufforderung, sich an der Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP) dieses Projekts zu beteiligen, wurde in der Lokalzeitung der Insel Syros (Kykladenarchipel, Griechenland) sowie in den Büroräumen der Verwaltung der Region Mittelägäis derselben Insel veröffentlicht. Diese Insel liegt 55 Seemeilen von der Insel Ios entfernt, und es besteht keine tägliche Schiffsverbindung zu ihr.

Ein Jahr später erließen der Minister für Umwelt und Energie und der Minister für Tourismus die Entscheidung über die Genehmigung von Umweltauflagen (im Folgenden: Umweltauflagen genehmigung), mit der das Projekt der Errichtung des Betriebskomplexes auf der Insel Ios genehmigt wurde. Diese Entscheidung wurde im Bekanntgabe-Portal Diavgeia und auf der Website des Umweltministeriums veröffentlicht.

Mehrere Eigentümer von Immobilien auf der Insel Ios sowie drei Umweltschutzverbände haben gegen die Umweltauflagen genehmigung mehr als achtzehn Monate nach deren Erlass Klage erhoben. Sie machen geltend, sie hätten von der Umweltauflagen genehmigung erst Kenntnis erhalten, als die Arbeiten zur Erschließung des Gebiets begonnen hätten.

Nach dem griechischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird bis zur Einführung eines elektronischen Umweltregisters die Konsultation der Öffentlichkeit mit der Bekanntmachung der Einzelheiten über das Projekt am Sitz der zuständigen Region und mit deren Veröffentlichung in der lokalen Presse sowie der Aufforderung an alle Betroffenen eingeleitet, von der Umweltverträglichkeitsprüfung Kenntnis zu nehmen und sich zu ihr zu äußern.

Die griechische Regelung sieht für die Klageerhebung eine Frist von 60 Tagen vor, die mit der Veröffentlichung der Genehmigung des Projekts im Internet zu laufen beginnt.

Der mit der Klage befasste Symvoulío tis Epikrateias (Staatsrat, Griechenland) hat dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die die Auslegung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-Richtlinie)<sup>1</sup> betreffen.

Insbesondere möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die UVP-Richtlinie nationalen Vorschriften entgegensteht, wonach das Verfahren vor der Genehmigung der Umweltauflagen auf der Ebene der Region und nicht der betroffenen Gemeinde durchgeführt wird, und ob sie einer

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1).

nationalen Regelung entgegensteht, wonach die Veröffentlichung der Genehmigung eines Projekts im Internet die Klagefrist in Lauf setzt.

In seinem Urteil vom heutigen Tag stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass die UVP-Richtlinie den Mitgliedstaaten vorbehält, dafür Sorge zu tragen, die genauen Vorkehrungen für sowohl die Unterrichtung der Öffentlichkeit als auch deren Beteiligung am Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten festzulegen, vorausgesetzt allerdings, dass sie nicht ungünstiger sind als die Modalitäten, die für gleichartige interne Sachverhalte gelten (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der vom Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

Zum Effektivitätsgrundsatz weist der Gerichtshof darauf hin, dass die zuständigen Behörden sich vergewissern müssen, dass die verwendeten Informationskanäle vernünftigerweise als geeignet angesehen werden können, die betroffenen Bürger zu erreichen, damit ihnen eine angemessene Möglichkeit gegeben ist, sich über geplante Tätigkeiten, das Entscheidungsverfahren und ihre frühzeitigen Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass **ein Anschlag in den Räumlichkeiten des regionalen Sitzes der Verwaltung, der sich auf der Insel Syros befindet, auch wenn er von einer Veröffentlichung in einer Lokalzeitung dieser Insel begleitet wird, nicht als geeignet erscheint, in angemessener Weise zur Information der betroffenen Öffentlichkeit beizutragen.**

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass die Bedingungen zu Zugangs zu den Akten des Beteiligungsverfahrens so beschaffen sein müssen, dass es der betroffenen Öffentlichkeit möglich ist, ihre Rechte effektiv auszuüben, was eine Zugänglichkeit dieser Akten unter einfachen Bedingungen impliziert. Er führt daher aus, dass **es Sache des vorlegenden Gerichts ist, festzustellen, ob diese Anforderungen eingehalten worden sind, und dass es dabei u. a. die Anstrengung, die die betroffene Öffentlichkeit für die Überfahrt von der Insel Ios zur Insel Syros unternehmen muss, und die Möglichkeiten zu berücksichtigen haben wird, die den zuständigen Behörden zur Verfügung standen, um die Akten mit vertretbarem Aufwand auf der Insel Ios zugänglich zu machen.**

Schließlich ist der Gerichtshof der Auffassung, **dass die nationale Regelung, die dazu führt, dass Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit eine Frist für die Einreichung eines Rechtsbehelfs entgegengehalten wird, die mit der Bekanntmachung der Genehmigung eines Projekts im Internet zu laufen beginnt, nicht mit der UVP-Richtlinie vereinbar ist, wenn sie nicht zuvor die angemessene Möglichkeit hatten, sich über das Genehmigungsverfahren zu unterrichten.**

---

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*